

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Ortner Georg Metallbau

Kraiberg-Ort 7, 9560 Feldkirchen

### § 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Vertrags- und Geschäftsverbindungen zwischen der Firma Ortner Georg Metallbau und den jeweiligen Vertrags- bzw. Geschäftspartnern, im Folgenden kurz „Kunde(n)“ genannt. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss gültige Fassung.

Diese AGB geltend ausschließlich. Sofern die AGB eines Kunden diesen AGB entgegenstehen bzw. widersprechen, wird diesen Punkten bereits jetzt widersprochen. Solche AGB haben nur dann Geltung, wenn den betreffenden Punkten selbst schriftlich zugestimmt wurde. Sofern die AGB des Kunden mit den AGB der Firma Ortner Georg Metallbau im Widerspruch stehen sind alleine die AGB der Firma Ortner Georg Metallbau gültig. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass seine AGB nachrangig behandelt werden.

### § 2 Vertragsschluss

Sämtliche Angebote der Firma Ortner Georg Metallbau sind freibleibend und unverbindlich. Sie dienen lediglich zur Übersicht.

Ein Vertrag kommt erst dann zu Stande, wenn die Firma Ortner Georg Metallbau dem Kunden gegenüber schriftlich erklärt, dass das Angebot als verbindlich gilt oder die Firma Ortner Georg Metallbau über Ersuchen des Kunden mit der Tätigkeit beginnt.

### § 3 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bei der Firma Ortner Georg Metallbau. Der Kunde verpflichtet sich, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich und schonend zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

Der Kunde verpflichtet sich weiteres, Zugriff von dritter Seite auf die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere auch von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, der Firma Ortner Georg Metallbau umgehend mitzuteilen. Dies betrifft ebenso etwaige Beschädigungen an der Ware.

Der Kunde verpflichtet sich auch, alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Investitionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen. Weiteres ist die Firma Ortner Georg Metallbau berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden umgehend vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

Im Übrigen verpflichtet sich der Kunde auch, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes weder weiter zu veräußern noch sonst Rechte an der Ware an Dritte einzuräumen. Ebenso ist jede Veränderung der Ware vertragswidrig, solange die Ware noch nicht bezahlt bzw. der Eigentumsvorbehalt aufrecht ist.

### § 4 Gefahrenübergang, Gewährleistung, Schadenersatz, Verjährung

Der Kunde übernimmt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe. Sofern die Übergabe der Ware an einen Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt vorgenommen wird, beginnt die Übergabe und somit der Gefahrenübergang zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an diese.

Die Firma Ortner Georg Metallbau leistet für Mängel der Ware, sofern sie zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren, zunächst Gewähr durch Verbesserung oder Austausch. § 2

Der Kunde verpflichtet sich allfällige Mängel sofort nach deren Kenntnis der Firma Ortner Georg Metallbau mitzuteilen, spätestens jedoch innerhalb einer Woche. Es wird vereinbart, dass der Kunde der Firma Ortner Georg Metallbau die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen die im Zusammenhang mit der Gewährleistung stehen, trifft. Dies betrifft insbesondere den Mangel selbst sowie die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr für bewegliche und zwei Jahre für unbewegliche Sachen. Sie endet jedenfalls mit Ablauf von zwei Jahren nach der Übergabe. Etwaige Schadenersatzansprüche gegen die Firma Ortner Georg Metallbau verjähren grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber nach Ablauf von 2 Jahren nach der Übergabe. Auch ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies betrifft nicht nur die Arbeiten der Firma Ortner Georg Metallbau, sondern insbesondere auch ein mögliches Fehlverhalten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. **§ 5 Zustellungen, Adressänderungen** Der Kunde gibt zu Beginn der Kontaktaufnahme seine Adresse und sonstigen Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail etc.) bekannt. Der Kunde verpflichtet sich allfällige Änderungen seiner Adresse oder Kontaktdaten umgehend der Firma Ortner Georg Metallbau mitzuteilen, solange das Vertragsverhältnis bzw. auch die Gewährleistungs- und Schadenersatzfrist offen ist. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so gilt die Zustellung an die ursprünglich bekannte Adresse bzw. die diesbezüglichen Adressdaten als für die Firma Ortner Georg Metallbau für gültig, sodass auch ein Schriftverkehr an eine solche Adresse als zugestellt gilt. **§ 6 Preise / Zahlungsbedingungen** Die jeweiligen Preise ergeben sich entweder aufgrund der internen Abrechnungspraxis der Firma Ortner Georg Metallbau oder aufgrund von verbindlichen Angeboten. Der Kunde verpflichtet sich sämtliche Zahlungen immer sofort bei Zugang der Rechnung, spätestens jedoch binnen 14 Tagen zur Einzahlung zu bringen. Spätestens nach Ablauf von 14 Tagen tritt Zahlungsverzug ein. Für diesen Fall gelten 12 % Verzugszinsen als vereinbart. Festgehalten wird, dass der jeweils vorgeschriebene Betrag, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, ohne Abzug eines Skonto zur Einzahlung zu bringen ist. Ebenso wird eine Aufrechnung ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Aufrechnung ist nur dann gültig, wenn sie ebenfalls schriftlich vereinbart wurde. **§ 7 Mahn- und Inkassospesen** Die Firma Ortner Georg Metallbau ist nicht verpflichtet offene Rechnungsposten einzumahnen. Sollte sie dennoch einen solchen Mahnbrief versenden, so fallen hierfür pauschale Mahnkosten von € 10,00 pro Mahnbrief an. Mit Zahlungsverzug ist die Firma Ortner Georg Metallbau berechtigt ein Inkasso- bzw. Anwaltsbüro mit der Eintreibung der offenen Forderung zu beauftragen. Die diesbezüglichen Kosten fallen dem säumigen Schuldner und somit dem Kunden zu. **§ 8 Abtretungs- und Aufrechnungsverbot** Der Kunde ist nicht berechtigt mit allfälligen Forderungen gegenüber der Firma Ortner Georg Metallbau aufzurechnen. Ebenso ist der Kunde nicht befugt allfälligen Forderungen gegenüber der Firma Ortner Georg Metallbau an Dritte abzutreten. Eine solche Forderungsabtretung ist gegenüber der Firma Ortner Georg Metallbau rechtsunwirksam. **§ 9 Vertraulichkeit** Die Kunden verpflichten sich, alle Informationen und Daten, die sie von der Firma Ortner Georg Metallbau erhalten, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten verschlossen zu halten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. § 3 **§ 10 Ausschluss der ÖNORM B 2110** Zwischen der Firma Ortner Georg Metallbau und deren Geschäftspartnern wird vereinbart, dass die Bauwerkvertragsnorm (ÖNORM) B 2110 nicht zur Anwendung kommt. Die ÖNORM B 2110 beziehungsweise einzelne Bestimmungen daraus gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich, gesondert und schriftlich vereinbart wurden. **§ 11 Salvatorische Klausel** Sollten Bestimmungen dieser AGB teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben davon die übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle einer eventuell unwirksamen Bestimmung gilt jene

als vereinbart, die der Bestimmung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Firma Ortner Georg Metallbau am Nächsten kommt. **§ 12 Mündliche Nebenabreden** Sämtliche Mitteilungen, Benachrichtigungen, Fristsetzungen, Mängelrügen etc., insbesondere auch von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen für die Gültigkeit der Schriftform. Wurde keine Schriftform eingehalten, so sind die betreffenden Nebenabreden für die Firma Ortner Georg Metallbau nicht verbindlich und daher rechtsunwirksam. Dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. **§ 13 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Vertragssprache** Als Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen der Firma Ortner Georg Metallbau und seinen Kunden wird als ausschließliche Zuständigkeit Klagenfurt vereinbart, wobei es der Firma Ortner Georg Metallbau freisteht, auch einen anderen zulässigen Gerichtsstand zu wählen. Weiteres wird die ausschließliche Anwendung des österreichischen Rechtes mit Ausschluss der Verweisungsnormen und die deutsche Vertragssprache vereinbart. Feldkirchen, am 01.Jänner 2014